

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LV.

Luzern, 18. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 19. November.

(Fortsetzung.)

Usteri sagt, die Tagesordnungsbeschlüsse, die der Senat in so grosser Menge vom grossen Rath erhält, haben ihm längst mißfallen, und er habe sich vorgenommen, seine Meinung darüber bei der ersten Gelegenheit vorzutragen. Wann der grosse Rath über einen Gegenstand zur Tagesordnung geht, so kann das auf eine gedoppelte Art, entweder einfach oder motivirt geschehen. Eine einfache Tagesordnung ist indes nicht eine Tagesordnung ohne Grund und Ursach: sie muß vielmehr immer Motive haben; entweder gehört ein Gegenstand, so dem gr. Rath vorgetragen wird, gar nicht für seine Competenz, sondern an die vollziehende, an die richterliche Gewalt; indem der gr. Rath hier zur Tagesordnung geht, erklärt er, daßer sich nicht damit beschäftigen könne; oder der Gegenstand ist bereits klar und bestimmt durch die Constitution oder ein Gesetz entschieden; der grosse Rath, begründet auf diese, geht zur Tagesordnung, d. i. er erklärt abermals, daß er sich nicht mit der Sache beschäftigen könne und wolle. Alles dieses sind einfache Tagesordnungen; der grosse Rath hat nichts neues dadurch entschieden; es kann also auch kein Beschluß gebildet und kein solcher vor den Senat gebracht werden, — obgleich wir solche Beschlüsse die keine Beschlüsse sind, schon häufig genug empfangen haben. — Motivirte Tagesordnungen im Gegensatz jener einfachen, sind hingegen solche, die Auslegung und Erklärung eines Gesetzes oder Anwendung und Ausdehnung desselben auf einen Fall, bei dem seine Anwendung zweifelhaft und ungewiß seyn könnte, enthalten. Z. B. ein Gesetz hatte alle Personalfodallasten ohne Entschädigung abgefaßt; es ist zweifelhaft, ob eine gewisse Abgabe — die Tagmolken — unter die Personalfodallasten gehören, und ihre Abschaffung wird vom gr. Rath begehrt. Der gr. Rath geht zur Tagesordnung motivirt daß die Tagmolken unter dem Gesetze begriffen sind, und gewährt auf diese Art die Bitte. Hier ist die motivirte Tagesordnung eine Erklärung und Auslegung des Gesetzes. Eine solche muß

unstreitig die Arbeit beider gesetzgebenden Ráthe seyn, wie das Gesetz selbst es ist. Allein einen solchen Beschluß sollte der grosse Rath nie in Form einer motivirten Tagesordnung, sondern immer in Form eines ordentlichen Gesetzesentwurfes abfassen; z. B. der gr. R. beschließt: die Tagmolken sind unter dem Gesetz, welches alle Personalfodallasten aufhebt, begriffen. Ich glaube, sagt Usteri, alles was in unsere Gesetzgebung Einfachheit und Ordnung zu bringen beitragen kann, ist keine Kleinigkeit — und darum wünschte ich, daß der Senat, wenn er meine Meinung über die Tagesordnungsbeschlüsse richtig findet, dasselbe laut erklären möchte, in Hoffnung der gr. Rath würde davon die gewünschte Anwendung machen. — Wir wissen alle, zu welchen unangenehmen und unseligen Mißverständnissen unsere Tagesordnungen, beim Volke das nicht weiß, was es daraus machen soll, Gelegenheit gaben.

Zäslin unterstützt diese Meinung.

Bay: Bestimmtheit und Klarheit sind immer die ersten Eigenschaften, die ein Gesetz haben soll; Zweideutigkeit ist ein sehr schlimmer Fehler desselben. Da nun Usteris Motion dahin geht, unsere Beschlüsse einfacher und deutlicher zu machen, so können wir nicht anders als sie einmüthig unterstützen.

Lüthi v. Sol. glaubt, der grosse Rath soll überhaupt keine Tagesordnungen senden, weder motivirt noch einfache. Wir sind nur da um Gesetze zu machen; allein es scheint, der grosse Rath hat mehr Freude, einzelne Bewilligungen zu ertheilen; anstatt ein Gesetz zu machen, nach welchem jeder auf seinem Grund und Boden Häuser bauen kann, sendet er uns 20 einzelne Bewilligungen dazu. Will eine Petition, Vollziehung eines vorhandenen Gesetzes, so ist sie dem Direktorium zuzuweisen; verlangt sie Erklärung eines Gesetzes, so ist es der Fall ein neues Gesetz darüber abzufassen. Er will, der Präsident des Senats soll mit dem des gr. Rathes reden, um diese Sache in Ordnung zu bringen.

Der Beschluß, betreffend jene Tagmolken, wird angenommen.

Meyer v. Frau unterstützt Usteris Motion; er wünscht, daß der Präsident bei der vorgeschlagenen

Unterredung mit dem Präsident des gr. Rathes, überhaupt auf, dem Volk allgemein verständlichere Abfassungen der Gesetze dringe.

Asteris Antrag wird auf die von Lütthi vorgeschlagene Weise, beschlossen.

Drei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Der Senat schließt seine Sitzung, wegen der Hartmannischen Angelegenheit.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Petition des B. Chollet von Fryburg, eine Erbschaft betreffend, verlesen, die auf Lütthi v. Sol. Antrag, an den grossen Rath gesandt wird.

Bopler erhält Verlängerung seines Urtaubs.

Senat, 20. November.

Präsident: Crauer.

Genhard berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher erklärt, daß die Einstellung des Bürgerrechtes, diejenige des Antheils an Gemeingütern nicht nach sich ziehe. Die Commission rath zur Annahme desselben.

Frossard und Fornerod machen einige Bemerkungen über die Undeutlichkeit des Beschlusses, der während er offenbar von Staatsbürgerrechten sprechen soll, von Bürgerrechten spricht, und also das droit de citoyen und droit de bourgeoisie vermengt.

Saslin findet freilich einige Undeutlichkeit in der Abfassung, rath aber dennoch zur Annahme, weil es nothwendig ist, daß die Gesetzgebung über den Fall verfüge.

Lütthi v. Sol. Wir haben bereits durch ein Gesetz deklariert, daß wir das Eigenthum der Gemeingüter schützen werden, somit müssen wir auch den Antheil jedes Bürgers oder Mitglieds an seinem Gemeingut schützen. Wenn nun ein Tribunal einem solchen das Bürgerrecht nimmt, so ist ihm dadurch der Antheil am Gemeingut nicht genommen. Entweder müßte sonst der Staat diesen Antheil durch Confiskation an sich ziehen oder den übrigen Mitantheilhabern Vortheile geben, die ihnen nicht zukommen. Insofern wäre also der Beschluß richtig; aber die Abfassung seiner Erwägungsgründe ist es nicht. An einigen Orten hört der Genuß des Gemeinguts für diejenigen auf, die nicht mehr am Orte selbst wohnen; nun sagt der deutsche Beschluß das Gegentheil, und läugnet dieses Verhältniß. — Er schlägt also vor, den Beschluß wegen fehlerhafter Redaktion zu verwerfen.

Barras will dieß zugeben, wann die deutsche Redaktion fehlerhaft ist, die französische findet er sehr richtig. Der Beschluß ist den Grundsätzen angemessen; die Gemeingüter sind keine Folge des Bürgerrechts, sondern waren vor demselben da, können also auch durch den Verlust von jenem nicht verloren gehen.

Fuchs findet den Beschluß undeutlich und unfaßlich.

Meyer v. Frau ebenfalls; da er im Senat nicht verstanden wird, wie sollte das Volk ihn verstehen. Er verwirft ihn.

Dan: Wegen dem vorhandenen Unterschied zwischen dem deutschen und französischen Beschluß, kann man nicht anders als denselben verwerfen, weil wir nicht zwei verschiedene Gesetze über den nemlichen Gegenstand zugleich geben können. Zu mehrerer Deutlichkeit wünscht er, daß alsdann in dem Beschluß das Wort Bürgerrecht in aktives Bürgerrecht umgeschaffen werden.

Kaslehere, Ruepp und Schwaller sprechen in gleichem Sinne.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Redaktion verworfen.

Kubli berichtet im Namen einer Commission über die 2te Abtheilung des die Municipalitäten betreffenden Beschlusses. Die Commission rath zur Verwerfung, weil der 7te Art., der Municipalität außerordentliche Zusammenberufungen aller Aktibürger nur unter Bewilligung des Distriktsstatthalters gestattet. Die Commission glaubt, in schleunigen unvorgesehenen Fällen sollten die Municipalitäten unter ihrer Verantwortlichkeit solche Versammlungen für sich allein anordnen dürfen, und es sey unschicklich, die vom Volk gewählten Municipalitäten, einem einzigen Agenten der vollziehenden Gewalt zu unterwerfen.

Muret findet den Beschluß eher im entgegengesetzten Sinne fehlerhaft, dadurch, daß er die Aktibürgerversammlungen zu leicht gestattet; die erforderliche Bewilligung des Distriktsstatthalters ist als ein nothwendiges Verbesserungsmittel jener Leichtigkeit anzusehen.

Meyer v. Arb. stimmt der Commission bei; jene Einschränkung tritt der Freiheit zu nahe und die Gemeinden sollen nicht wie ehemals, um sich zu versammeln, landvögtlicher Erlaubniß bedürfen.

Lütthi v. Sol.: Gerade der Artikel des Beschlusses, um dessen willen die Commission verwerfen will, wäre, wenn er gemangelt hatte, Grund zur Verwerfung gewesen. Der 96 Art. der Constitution sagt, die Unterstatthalter berufen die Primarversammlungen zusammen; nach der Constitution sollen auch die Statthalter für die innere und äussere Sicherheit des Landes wachen; wie ist das möglich und wie können sie das, wann ohne ihr Wissen und Willen sich die Gemeinden versammeln können. Auch ist nicht einzusehen, von welchen außerordentlichen Fällen die Commission spricht, um deren willen sie den Municipalitäten, die Gemeinden zu besammeln, allein überlassen will.

Baucher stimmt der Commission bei. — Gemeinde und Municipalität sind nicht immer eines Sinnes; wenn nun eine Gemeinde sich besammeln wollte, die

Municipalität aber wollte es nicht zugeben, so könnte jene es dem Beschluß zufolge nicht thun und sie wäre schlimmer daran als unter der alten Regierung.

Fuchs vertheidigt die Meinung der Commission.

Usteri: Nach unserem ersten Beschluß über die Municipalitäten, bestehen dieselben aus Beamten, welche die Gemeinde zu Besorgung der Ortspolizei gewählt und beauftragt hat. Der gegenwärtige Beschluß sagt: die Gemeinde besammelt sich zur Wahl dieser Beamten, und wenn Steuern für die Gemeinbedürfnisse sollen aufgelegt werden, oder endlich in außerordentlichen Fällen mit Bewilligung des Distriktsstatthalters. Ich begreife auch nicht, was das für außerordentliche Fälle seyn können, denn von allem, was das Gemeindgut betrifft, kann hier nicht die Rede seyn, dafür ist die Gemeindegemeinschaft, nicht die Municipalität bestimmt. Somit scheinen auch mir die Versammlungen aller aktiven Bürger in einer Gemeinde eher zu leicht als zu schwer gemacht zu seyn. Unsere Municipalitäten sind eine Einrichtung, die sich in unserer Constitution nicht findet, sondern als Vollständigung derselben muß angesehen werden. Sie mußte aber nach den Grundsätzen unserer Constitution, nach denen einer repräsentativen Verfassung, organisiert werden. Darum sind die Municipale, die Stellvertreter der Gemeinde für die Besorgung der Ortspolizei, jene also und nicht die Gemeinde selbst, sollen die Ortspolizei besorgen. Die Gemeinde wählt dazu diejenigen Bürger, in deren Fähigkeiten und Rechtschaffenheit sie am meisten Zutrauen hat; sie kann nachher aber das ihnen übertragene Geschäft nicht auch selbst besorgen helfen wollen. Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Fornerod ist gleicher Meinung; die Gemeindegemeinschaften werden durch den Beschluß allzuleicht gemacht und die es ist sehr gefährlich; er möchte das nicht bloß Erlaubniß des Distriktsstatthalters, sondern des gesetzgebenden Körpers dazu erfordert würde; und er kennt auch keine Gemeindegemeinschaften, sondern nur solche für die allgemeinen Staatsbedürfnisse.

Lüthi v. Sol. antwortet, daß hier keineswegs von Steuern für die Staatsbedürfnisse, sondern für die Gemeindegemeinschaften die Rede ist, bei denen allerdings die Gemeinde zusammentreten muß, um sich zu verabreden.

Zaslin stimmt zur Annahme. Die Versammlungen aller aktiven Bürger einer Gemeinde sind Primarversammlungen; die Constitution bestimmt, wie und wozu dieselben zusammenberufen werden sollen.

Kubli ist höchst verwundert, daß Müret, der bekanntlich einer unserer auserlesensten Patrioten ist, und der besonders auch bei Gelegenheit der Behandlung der Feodalrechte bewiesen hat, wie sehr er die Freiheit eines jeden liebt — hier so inconsequent auf den Bedanken fallen kann, die aktiven Bürger einer Gemeinde sollten, um sich zu versammeln, der Erlaub-

niß des Statthalters bedürfen. Wann das die Früchte der Freiheit und Constitution seyn sollen, so sind wir in der That wenig vorgerückt; wir hätten nun keine Landbögte mehr, aber dafür Distriktsstatthalter. Lüthi v. Sol. beruft sich auf die Constitution, die sagt, die Statthalter berufen die Primarversammlungen zusammen. Allein das gilt nur für die jährlichen Versammlungen zu Wahlung der Wahlmänner. Man fragt, welche außerordentliche Fälle solche Zusammenberufungen nothwendig machen können? Wer will, in dem Dunkel der Zukunft lesen; die Fälle sind da, wenn die Municipalbeamten eine solche Zusammenberufung dringend und nöthig finden. Es ist merkwürdig, daß Müret, Lüthi, Usteri und Zaslin, alle aus vier Städten, die gleichen Schwores sind, den Distriktsstatthaltern solche Privilegien ertheilen wollen. Er verwirft die Resolution nochmals. (Großer Beifall).

Wundt ist mit Kubli gleicher Meinung; der 96. Art. der Const. ist gar nicht auf den Fall anwendbar. Nur bei allgemeinen Staatsfachen und wo es die ganze Republik betrifft, hat der Statthalter das Recht, Urversammlungen zusammenzurufen; nicht aber wann es um Gemeindegemeinschaften zu thun ist. Er geht noch etwas weiter als Kubli; es könnte eine Municipalität geben, die den Bürger unterdrücken, tyrannisiren wollte. Wenn also ein Bürger der Gemeinde etwas Nützliches vorbringen, die Municipalität aber wegen aristokratischem Geiste die Gemeinde dazu nicht versammeln will, so sollte der Distriktsstatthalter die Erlaubniß zur Versammlung geben müssen, und alsdann die Gemeinde allein über die Sache entscheiden; — das ist dann die Souveränität des Volks. — Er verwirft mithin den Beschluß.

Schärer stimmt Kubli bei, will die Gemeindegemeinschaften keinen neuen Landböigten unterwerfen und hält den 96. Art. der Const. hier für ganz unanwendbar.

Frossard bemerkt, daß die Gemeindegemeinschaften bisher sehr verschieden besorgt und verwaltet worden; in den größern Städten waren es eigene Räte, die dazu beauftragt waren; in den kleinern Gemeinden fand eine demokratische Verwaltung statt. Es dürfte also für diese so verschiedenen Gemeindegemeinschaften auch in Zukunft nicht eine gleichförmige Einrichtung passend seyn. — Er findet überdem noch einige Redaktionsfehler in dem Beschluß und verwirft ihn.

Genhard: Usteri hat gesagt, die Municipale seyen Repräsentanten der Gemeinde; das mag seyn, aber daraus folgt keineswegs, daß nicht auch Gemeindegemeinschaften statt finden können, besonders wenn die Stellvertreter selbst solche nöthig finden; im Gegentheil wäre es freiheitswidrig, wenn sie nach eigenem Willen allein die Gemeinde beherrschen wollten. Höchstens sollte dem Distriktsstatthalter die Versammlung angezeigt werden, damit er erscheinen und dabei seyn kann; daß es außerordentliche Fälle für

Zusammenfassungen geben könne, nimmt die Resolution ja selbst an. Er verwirft sie.

Münger ebenfalls; er findet, es sey wohl möglich, daß in Städten die Resolution annehmlich sey, wo vorher Räte waren, die die ganze Ortspolizei besorgten und wo die Bürger keinen Antheil an dieser Besorgung hatten; aber auf dem Land ist sie, so lange die Gemeindgüter unvertheilt bleiben, unannehmlich; Holz, Weiden, Strassen und ähnliche Gegenstände erfordern Gemeindversammlungen auf dem Lande.

Stokmann bemerkt, er sey vom Lande und nicht aus einer Stadt; dennoch könnte er unbedenklich die Resolution annehmen; dieselbe bezieht sich gar nicht auf Versammlungen der Gemeinbürger, worin sie sich über ihre Angelegenheiten und Gemeindgüter berathen, sondern auf die Versammlungen aller Aktivbürger, zu denen er keine in der Resolution nicht bemerkte Veranlassungen kennt.

Laslehere: Solche Versammlungen aller aktiven Bürger einer Gemeinde können schon darum nicht Primarversammlungen genannt werden, weil es eine Menge Gemeinden giebt, die keine 100 Bürger (Zahl, die für eine Primarversammlung nöthig) zählen.

Duc verwirft den Beschluß auch, als der Freiheit zuwiderlaufend.

Van wiederholt, daß nicht für ökonomische Berathung der Gemeinbürger, sondern nur für außerordentliche Versammlungen aller Aktivbürger die Bewilligung des Distriktsstatthalters nöthig ist; solche außerordentliche Versammlungen können in guten oder in bösen Absichten veranlaßt werden. Er liebt die Freiheit so sehr als Jemand, aber in sofern sie mit Ruhe und Ordnung verbunden ist. Die Constitution und die öffentliche Ordnung erfordern für solche außerordentliche Fälle, Bewilligung vom Statthalter; freilich kann eine Laune desselben in nöthigen Fällen die Bewilligung versagen; er möchte aber beifügen: falls der Unterstatthalter die Bewilligung verweigert, so soll er gehalten seyn, schriftlich seinen Abschlag zu begründen, und zu rechtfertigen. Er verwirft den Beschluß. (Die Fortsetzung folgt.)

An die Herausgeber des schweizerischen Republikaners.

Liebe Mitbürger, ich übersende Ihnen hiermit einen Beitrag zu Ihrer Zeitung, da ich aber zugleich die Mühe vorhersehe, welche mich — desselben Bekannmachung wegen, treffen wird, so empfehle ich Ihnen auch die Entschuldigung, welche ich in meiner Ansicht der Dinge und in den daraus fließenden Beweggründen zu einer Publicität finde, die — man möchte sie auch noch so sehr tadlen — der guten Sache doch nur vortheilhaft seyn kann. Es ist nemlich so wichtig, daß alle öffentlichen Autoritäten, welche unsern obersten Staatsgewalten, zur Erfüllung ihrer Bestimmung beistehen sollen, sich auch gegen

diese, völlig unzweifelhaft und entschlossen, für die gute Sache erklären; daß sie die Stimme der Wahrheit und des Rechts selbst da wiederhallen machen, wohin sie sonst, aus dem Spielraume der großen Menge, am wenigsten emporzubringen vermöchte; daß sie wahre Aufklärung und Tugend, selbst da unablässlich befördern, und unerschütterlich zu allem Guten und Schönen stehen, wo die Versuchungen der Gewalt, einer befriedigenden Entwicklung und Veredelung, der schätzbarsten menschlichen Anlagen, mit den gefährlichsten Gegengewichten widerstreben. Es ist besonders so wichtig, daß diejenigen Bürger, welchen das Erziehungswesen unsers Geschlechts, mehr oder weniger, anvertraut ist, allen ihren Mitbürgern, mit der größten Anhänglichkeit an ihre Pflicht, und mit dem unbezwinglichsten Eifer für dieselbe, vorgehen — alles dieses ist so wichtig, sage ich, daß es jeden guten Bürger beruhigen, erfreuen, und stärken, jeden schlechten Bürger aber schrecken und bessern sollte, zu vernehmen, wie treu und kräftig nun auch Helvetiens neue Erziehungsräthe und ihre Gehülfen, der ihnen anvertrauten Aufgabe genug zu thun streben — Immerhin muß die Einschung von Autoritäten, welche eine wahrhaft gemeinnützige Bestimmung erfüllen — und mehr noch — eine ächt republikanische Benutzung ihrer gewissenhaft freimüthigen Pflichtausübung — unserer Regierung zu ungemeiner Ehre gereichen. Eine völlige Einsicht, ein lebhaftes Bewußtseyn der wesentlichsten Gefahr, welche Helvetien bedrohet, wird übrigens, hoffentlich, nur dazu dienen, die Kräfte wieder zu erwecken, in Thätigkeit zu setzen, und auf den Zweck zu sammeln, welcher uns vor allem aus am Herzen liegen soll — die Kräfte, sage ich, welche nun noch in der heillosen Betäubung schlummern, und ohne deren unverzüglicher Anstrengung, wir nebst allem was uns theuer und heilig seyn soll, unfehlbar zu Grunde gehen würden.

O wenn alle öffentlichen Autoritäten Helvetiens unter sich wetteiferten, unsern Gesetzgebern und Vorstehern den wahren Zustand der Dinge bei uns bekannt zu machen und ans Herz zu drängen — wenn sie alle nur das Recht, nur Aufklärung und Tugend zu beaunstigen strebten;

Wenn alle Bürger, welche die Wahrheit lieben, und Rechtlichkeit in ihrem Innern pflegen, sich dahin vereinten, das Gute, so sich in der neuen Ordnung der Dinge bei uns befindet, zu würdigen und zu vollendetem Siege zu erheben — wie bald würde dann nicht das Schlechte von uns scheiden, worüber wir nun noch klagen müssen — wie bald würden dann nicht, alle gefährlichen Contrerevolutionspläne, ja sogar alle Wünsche einer Aenderung der Dinge verschwinden! —

Es ist endlich bei dem heillosen Mißtrauen, das alle neuen Institutionen bei uns wenigstens entkräftet, wo nicht gar ihren Zwecken geradezu entgegen richtet; bei dem Mißtrauen, das unsere gefährlichsten